



ulm university universität
uulm

Fachschaft Chemie | c/o AStA Uni Ulm | 89069 Ulm | Germany

Fakultät für
Naturwissenschaften
Fachschaft Chemie

Satzung des FACH-Fachschaft Chemie und Wirtschaftschemie Ulm e.V.

Satzung Fachschaftsverein

Erstellt von:

Benedikt Weggler

benedikt.weggler@uni-ulm.de

geprüft von:

Marcus Köhler

Lars Boorberg

Inhaltsverzeichnis

1 Satzung	5
§1Name, Sitz, und Geschäftsjahr	5
§2Zweckbestimmung	5
§3Gemeinnützigkeit	6
§4Mitgliedschaft	7
§5Beginn und Ende der Mitgliedschaft	8
§6Beitrag	9
§7Organe des Vereins	9
§8Mitgliederversammlung	9
§9Vorstand	10
§10Finanzen	12
§11Satzungsänderungen	12
§12Auflösung	12
§13Geltung	13

Inhaltsverzeichnis

1 Satzung

§1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „FACH- Fachschaft Chemie und Wirtschaftschemie Ulm“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: „FACH- Fachschaft Chemie und Wirtschaftschemie Ulm e.V.“ im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.01 und endet am 31.12
4. Fachschaft Chemie bezeichnet im Sinne dieser Satzung die Fachschaft Chemie und Wirtschaftschemie der Universität Ulm. Fakultät für Naturwissenschaften bezeichnet die Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Ulm

§2 Zweckbestimmung

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Studierendenhilfe. Er vertritt die fachlichen, sozialen, sportlichen und hochschulpolitischen Interessen aller Studierenden der Universität Ulm insbesondere die der Studierenden der Chemie und Wirtschaftschemie.
2. Dazu fördert er auch den Kontakt zwischen zukünftigen, derzeitigen und ehemaligen Mitgliedern der Fakultät für Naturwissenschaften.
3. Der Verein pflegt regional, überregionale und internationale Kontakte zu anderen studentischen Organisationen, die vergleichbare Zwecke verfolgen. er hat insbesondere das Recht sich mit diesen zu einem Verband zusammenzuschliessen.

1 Satzung

4. Er ist auch ein Förderverein im Sinne von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel für die ideelle und finanzielle Förderung der Fachschaft Chemie verwendet. Dazu beschafft er diese Mittel durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für diesen Zweck dienen.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
6. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Informationen über Chemie und Wirtschaftschemie, sowie deren Studium.
 - b) Vertretung der Belange der Studierenden der Chemie und Wirtschaftschemie der Universität Ulm.
 - c) Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterialien für Studierende der Chemie und Wirtschaftschemie.
 - d) Bereitstellung und Herausgabe von Informationsmaterial für Studierende der Chemie und Wirtschaftschemie.
 - e) Organisation und Durchführung von Orientierungs- und Einführungsveranstaltungen zur Chemie und Wirtschaftschemie an der Universität Ulm.
 - f) Durchführung von Evaluationen der Chemie und Wirtschaftschemie an der Universität Ulm.
 - g) Werbung für die Chemie und Wirtschaftschemie an der Universität Ulm.
 - h) Organisation von und Durchführung von Seminaren und Vorträgen unter der Leitung kompetenter Referenten und Dozenten.
 - i) Unterstützung, Organisation oder Durchführung von Aktionen, die dem Kontakt zwischen zukünftigen, derzeitigen und ehemaligen Mitgliedern der Fakultät für Naturwissenschaften gemäß dem Vereinszweck dienen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden die diese Satzung anerkennt.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) ideellen Mitgliedern
 - c) Fördermitglieder
3. Ordentliche Vereinsmitglieder können nur Studierende der Fakultät für Naturwissenschaften werden.
4. Ideelles Mitglied bzw. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
5. Alle Mitteilungen gelten dem Mitglied als bekannt gegeben wenn die Mitteilung ausgehängt worden sind oder an die letzte bekannte postalische oder eMail- Adresse des Mitglieds zugesandt wurden.
6. Jedes Mitglied hat auf den öffentlichen Sitzungen Rede- und Antragsrecht.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand stimmt über die Aufnahme ab. Lehnt der Vorstand die Aufnahme nicht binnen 30 Tage ab, ist das Mitglied aufgenommen. Bei einer Ablehnung kann der Antragsteller verlangen das darüber auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt wird. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
3. Der Austritt ist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist mindestens 30 Tage vor Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzungen, Ordnungen oder die Interessen des Vereins erheblich verletzt. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mit einer Frist von 30 Tagen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ein Recht auf Ausschlußbegründung besteht nicht. Ein ausgeschlossenes Mitglied darf nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre erneut Mitglied werden.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Ansprüche des Vereins auf ausstehende Beträge des ausgeschlossenen Mitglieds bleiben bestehen. Bezahlte Beträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.
6. Nach Ausscheiden aus der Universität Ulm steht es einem vormaligen Mitglied frei ein ideelles oder Fördermitglied zu werden.

§6 Beitrag

1. Die Fördermitglieder bezahlen einen Beitrag in Höhe von 10 Euro pro Geschäftsjahr. Die übrigen Mitglieder sind beitragsfrei. Der Beitrag wird zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres fällig.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Geschäftsjahr zu entrichten wenn ein Fördermitglied während dieser Zeit eintritt, Austritt oder ausgeschlossen wird.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Alle Organe tagen öffentlich sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Semester statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Vereinsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen i.d.R. vom Vorstand einzuladen. Mit der Einladung ist auch die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Vereinsmitglieder sind schriftlich oder durch eMail zur Mitgliederversammlung einzuladen. Es ist zulässig mehrere Versammlungen pro Einladung anzukündigen.
4. Die Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der ordentlichen Vereinsmitglieder einzuberufen. Dem Antrag ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Kommt der Vorstand dem Antrag auf Einberufung nicht binnen einer Woche nach, so kann die Mitgliederversammlung von einem antragstellenden, ordentlichem Mitglied des Vereins einberufen werden.

1 Satzung

5. In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung auch ohne Frist und formlos einberufen werden. In diesem Fall dürfen weder Satzungsänderungen, Beschlüsse über Vereinsordnungen, Änderungen des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins, oder Wahlen durchgeführt werden.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des Revisors der Revisorin
 - c) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ausführbestimmungen zur Satzung(Ordnungen), die Bestandteil dieser Satzung sind.
 - d) Beschluß über Satzungsänderungen
 - e) Auflösen des Vereins
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde, wenigstens 6 orentliche Mitglieder anwesend und wenigstens 30 Prozent der Mitglieder Anwesend sind. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, sofern Gesetz und Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben.
8. Eine Änderung der Satzung, der Ausschluß eines Mitglieds die Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl kann nur dann erfolgen wenn dies in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt wurde.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr gewählt. Er besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in
 - b) der Schatzmeisterin /dem Schatzmeister
 - c) der Schriftführerin /dem Schriftführer

Seine Mitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zu einer Neuwahl der jeweiligen Position im Amt. Jedes Mitglied kann konstruktiv abgesetzt werden.

2. Der Vorstand lädt ein, eröffnet, leitet und schliesst die Sitzung der Mitgliederversammlung. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein ordentliches Vereinsmitglied, das die Rechte und Pflichten des Vorstandes wahrnimmt.
3. Der Vorstand hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. Dieses muss den Tag und den Ort der Sitzung, Namen der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse zu enthalten. Das Protokoll ist von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
4. Das passive Wahlrecht¹ liegt ausschließlich bei ordentlichen Vereinsmitgliedern. Verliert ein Mitglied des Vorstandes das passive Wahlrecht für ihr/sein jeweiliges Amt, so hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der über die Nachfolge entschieden werden muss. Das Vertretungsrecht nach aussen erlischt gleichzeitig mit dem Verlust des passiven Wahlrechts.
5. In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung auch ohne Frist und formlos einberufen werden. In diesem Fall dürfen weder Satzungsänderungen, Beschlüsse über Vereinsordnungen, Änderungen des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins, oder Wahlen durchgeführt werden.
6. Der Vorstand hat die Vereinsmitglieder über seine Beschlüsse unverzüglich und zumindest durch Aushang an der Universität Ulm oder über elektronische Kommunikationsdienste in Kenntnis zu setzen
7. Der Vorstand ist an die Weisung der Mitgliederversammlung gebunden.
8. Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen bedienen, welche die Weisungen des Vereins bzw. des Vorstands auszuführen haben. Die Hilfspersonen haben über ihre Tätigkeit gegenüber dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

¹Passives Wahlrecht entspricht der Fähigkeit in ein Amt gewählt zu werden

§10 Finanzen

1. Die Schatzmeisterin/ Der Schatzmeister ist zusätzlich zuständig für die Führung der Vereinskonten und die Erstellung der Abrechnungen und Jahresabschlüsse. Sie/ Er verfügt über ein Zeichnungsrecht auf den Vereinskonten.
2. Die Schatzmeisterin/ Der Schatzmeister wird in ihrer/ seiner Arbeit durch die Revisorin/ den Revisor überprüft. Die Revisorin/ der Revisor hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen, sowie mindestens einmal pro Geschäftsjahr den Kassenbestand festzustellen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Revisorin/ der Revisor wird mindestens einmal pro Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung gewählt und kann konstruktiv abgesetzt werden²

§11 Satzungsänderungen

1. Diese Satzung kann nur geändert werden, wenn dies auf der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, ordentlichen Vereinsmitglieder beschlossen wird.
2. Zu einer Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder notwendig. Die zur Satzungsänderungen notwendigen Bestimmungen dieser Satzung sind bei der Änderung des Vereinszwecks anzuwenden.
3. Vor Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen könnten ist das Finanzamt anzuhören.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Vereinsmitgliedern auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

²bei einer konstruktiven Wahl wird gleichzeitig ein Nachfolger

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Studentenschaft der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Ulm einzusetzen hat. Die Entscheidung über diese Körperschaft trifft die Mitgliederversammlung. Kommt es auf dieser Mitgliederversammlung zu keiner Entscheidung fällt das Vermögen an die Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Ulm.

§13 Geltung

1. Die Vorstehende Satzung wurde am 17.09.2008 auf der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. *Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 26.11.2008 geändert Die Änderungen wurden einstimmig beschlossen. Die Änderungen betreffen:*
 - a) *Den Namen des Vereins*
 - b) *Das Geschäftsjahr*
 - c) *Benachrichtigung der Mitglieder*
3. *Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 29.04.2009 geändert Die Änderungen wurden einstimmig beschlossen. Die Änderungen betreffen:*
 - a) *Den Namen des Vereins*
 - b) *Benachrichtigung der Mitglieder*

Unterschrift des Schriftführers

Ulm, den

Benedikt Weggler